

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

1. Wer ist für die Datenverarbeitung in der Vollzugsbehörde verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?	1
2. Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken verarbeitet die Vollzugsbehörde Ihre Daten?	2
3. Welche besonderen Formen der Datenverarbeitung können Ihnen in der Vollzugsbehörde begegnen?	2
4. Gibt es besondere Regelungen für sensible Daten?	3
5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?	4
6. Welche Rechte haben Sie?	4

1. Wer ist für die Datenverarbeitung in der Vollzugsbehörde verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die jeweilige Vollzugsbehörde, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Die Kontaktdaten der Vollzugsbehörde, von der dieses Informationsblatt stammt, lauten wie folgt:

Jugendarrestanstalt Lünen
Spormeckerplatz 3
44532 Lünen

Darüber hinaus können Sie sich zu allen mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung Ihrer diesbezüglichen Rechte in Zusammenhang stehenden Fragen an die oder den behördliche(n) **Datenschutzbeauftragte(n)** wenden. Sie erreichen die oder den Datenschutzbeauftragte(n) unter denselben Kontaktdaten wie die verantwortliche Vollzugsbehörde. Um diese oder diesen persönlich anzuschreiben, sollte in das Adressfeld zusätzlich „zu Händen der oder des Datenschutzbeauftragten“ geschrieben werden.

Die oder der Datenschutzbeauftragte ist ausschließlich für datenschutzrechtliche Fragestellungen zuständig. Sie oder er ist nicht befugt, Ihnen inhaltliche Auskunft über die Bearbeitung Ihres Anliegens zu geben oder Rechtsberatung zu erteilen.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchen Zwecken verarbeitet die Vollzugsbehörde Ihre Daten?

Ihre Daten werden nur verarbeitet, wenn es hierfür eine gesetzliche Grundlage gibt oder wenn Sie in die Verarbeitung ausdrücklich eingewilligt haben.

Die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist in erster Linie das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – JVollzDSG NRW). Rechtsgrundlage einer Verarbeitung, die nicht der Strafverfolgung, Strafvollstreckung oder Gefahrenabwehr dient, kann neben dem JVollzDSG NRW auch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sein, die durch das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz ergänzt wird.

Grundsätzlich verarbeiten die Vollzugsbehörden Ihre Daten, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist. Dies bedeutet, dass die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der jeweiligen Vollzugsbehörde Ihre Daten erheben, speichern, nutzen und übermitteln dürfen, um beispielsweise Ihren Vollzug oder Ihre Entlassung zu planen, Ihre Gesundheitsversorgung sicherzustellen oder das zuständige Gericht über den Verlauf der Freiheitsentziehung zu informieren.

Ihre Daten können auch zu anderen als vollzuglichen Zwecken verarbeitet werden, wenn es eine gesetzliche Grundlage für die jeweilige Datenverarbeitung gibt. Einen Katalog zulässiger Zweckänderungen, wonach die Verarbeitung zu anderen als vollzuglichen Zwecken in einem bestimmten Umfang zugelassen wird, finden Sie in § 12 Abs. 2 JVollzDSG NRW.

3. Welche besonderen Formen der Datenverarbeitung können Ihnen in der Vollzugsbehörde begegnen?

Infolge Ihrer Inhaftierung ist die Vollzugsbehörde nach dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zur Durchführung besonderer Datenverarbeitungsverfahren ermächtigt. Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 14, 20 bis 26, 32 JVollzDSG NRW.

Datenübermittlung bei Verlegungen und Überstellungen sowie aus Vorinhaftierungen
Soweit Sie von einer Vollzugsbehörde in eine andere verlegt oder überstellt werden oder in Verwaltungsvorgängen, an denen mehrere Vollzugsbehörden beteiligt sind, dürfen die Vollzugsbehörden Daten übermitteln, soweit diese Daten für die Erfüllung der Aufgaben der die Daten empfangenden Vollzugsbehörde erforderlich sind.

Bei Vorinhaftierungen übermitteln die Vollzugsbehörden, in denen eine frühere Inhaftierung vollzogen wurde, in der Regel die Identitätsdaten, die Zeiten und Gründe einer Vorinhaftierung, vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft angeordnete haftgrundbezogene Beschränkungen, sicherheitsrelevante Erkenntnisse und Wahrnehmungen über Gefangene, Daten über Besuchsverbote, Daten zu Disziplinarmaßnahmen, erzieherischen und besonderen Sicherungsmaßnahmen und die bereits bestehenden Vollzugspläne.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen / Identitätsfeststellungsverfahren

Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung ist die Vollzugsbehörde gemäß § 20 Abs. 7 JVollzDSG NRW berechtigt, Lichtbilder von Ihnen aufzunehmen. Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Daten werden zu Ihrer Vollzugsakte genommen oder in personenbezogenen Dateien gespeichert.

Unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 JVollzDSG NRW ist die Vollzugsbehörde berechtigt, die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen und Daten zu verarbeiten und zu übermitteln. So ist etwa die Übermittlung der erkennungsdienstlichen Daten oder Unterlagen beispielsweise an Polizeibehörden des Bundes oder der Länder zulässig, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist.

Gefangenenausweise

Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung darf Sie die Vollzugsbehörde verpflichten, einen Ausweis mit sich zu führen, der mit einem Lichtbild versehen oder elektronisch lesbar ist (§ 23 JVollzDSG NRW)

Einsatz von Videotechnik

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe oder Abwürfe von Gegenständen auf dem Anstaltsgelände zu verhindern, wird das Gelände und das Gebäude der Anstalt einschließlich des Gebäudeinneren und die unmittelbare Anstaltsumgebung mittels Videotechnik oder optisch-elektronischen Einrichtungen überwacht (§§ 24, 25 JVollzDSG NRW).

Auch bei Gefangenentransporten ist der Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen zur Überwachung einzelner Bereiche des Transportfahrzeuges zulässig, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung oder der Sicherung des Vollzuges erforderlich ist.

Verarbeitung von Erkenntnissen aus Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

Die Vollzugsbehörde ist nur unter den Voraussetzungen des § 32 JVollzDSG NRW berechtigt, Ihre bei der Beaufsichtigung oder der Überwachung der Besuche, der Überwachung der Telekommunikation, der Sichtkontrolle oder der Überwachung des Schriftwechsels oder der Kontrolle des Inhalts von Paketen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Beispielsweise darf die Vollzugsbehörde die gewonnenen Erkenntnisse nach Ihrer Anhörung zum Zweck Ihrer Behandlung nutzen oder etwa zur Verfolgung möglicher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an die Polizei übermitteln.

4. Gibt es besondere Regelungen für sensible Daten?

Besonders sensible Daten (im JVollzDSG NRW „personenbezogene Daten besonderer Kategorien“ genannt), zum Beispiel Ihre Gesundheitsdaten oder Daten über Ihre Religionszugehörigkeit, werden grundsätzlich nur verarbeitet, wenn es unbedingt erforderlich ist. Diese Daten werden auch innerhalb der Vollzugsbehörde besonders gut geschützt und nicht allgemein kenntlich gemacht. Wenn Ärztinnen / Ärzte, Zahnärztinnen / Zahnärzte, Psychologinnen / Psychologen, Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen Ihre

Daten verarbeiten, unterliegen sie dabei grundsätzlich ihrer beruflichen Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht aber nur eingeschränkt. Wenn es für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörden unerlässlich oder zur Abwehr von Gefahren für Ihr Leben oder Ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit Dritter erforderlich ist, müssen oder dürfen auch diese Personen Ihre Daten offenlegen (§ 33 JVOllzDSG NRW).

5. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Ihre Daten werden unter anderem in Ihrer Vollzugsakte, Gesundheitsakten, Krankenblättern, Jugendarrestbüchern und Namensverzeichnissen, Transportbüchern, Zugangs- und Abgangsbüchern, Belegungsbüchern sowie in IT- gestützten Fachverfahren erfasst bzw. gespeichert.

Die Dauer der Speicherung richtet sich nach den §§ 42, 43 JVOllzDSG NRW.

Danach werden die gespeicherten personenbezogenen Daten in der Regel zwei Jahre nach Ihrer Entlassung gelöscht.

Eine Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten kommt jedoch beispielsweise nicht in Betracht, wenn Ihre Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen oder etwa Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen Ihrer Person oder Dritter beeinträchtigt werden können. Ebenfalls keine Löschung ist vorgesehen, wenn abweichende Aufbewahrungsfristen - etwa durch die Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (AufbewahrungsVO NRW) vom 06.05.2008 - geregelt sind. In diesen Fällen wird die Verarbeitung der gespeicherten personenbezogenen Daten eingeschränkt, statt diese zu löschen.

6. Welche Rechte haben Sie?

Sie haben nach dem Justizvollzugsdatenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den §§ 5, 20, 37 bis 40, 42 bis 44 JVOllzDSG NRW.

Recht auf Benachrichtigung

Werden Ihre personenbezogenen Daten von Vollzugsbehörden ohne Ihre Kenntnis erhoben oder zu Zwecken übermittelt, zu denen sie nicht erhoben wurden, haben Sie das Recht, benachrichtigt zu werden, um welche Daten es sich handelt. Eine Benachrichtigung erfolgt jedoch nur noch in den Fällen der Datenverarbeitung, die nicht bereits in diesem Informationsblatt benannt sind.

Recht auf Auskunft

Sie können Auskunft über Ihre durch die Vollzugsbehörde verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Das Auskunftsrecht wird eventuell durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten oder andere entgegenstehende Rechte eingeschränkt. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um uns das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

Recht auf Akteneinsicht

Sie können auch Akteneinsicht erhalten, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht, sondern vielmehr die Einsichtnahme hierfür erforderlich ist. Auch dieses Recht wird eventuell durch das Recht Dritter am Schutz ihrer personenbezogenen Daten oder andere entgegenstehende Rechte eingeschränkt.

Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht oder nicht mehr zulässig ist. Ihr Anspruch auf Löschung hängt unter anderem davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von uns zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden. Unter den Voraussetzungen von § 43 JVOllzDSG NRW besteht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

Insbesondere für den Fall, dass Sie im Rahmen Ihrer Aufnahme in die Vollzugsbehörde erkennungsdienstlich behandelt wurden, können Sie nach Ihrer Entlassung aus dem Vollzug verlangen, dass die gewonnenen erkennungsdienstlichen Daten und Unterlagen vernichtet oder gelöscht werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Davon ausgenommen sind die zu den Gefangenenpersonalakten genommenen oder elektronisch gespeicherten Lichtbilder, die Fingerabdruckdaten und die Beschreibung von körperlichen Merkmalen (§ 20 Abs. 5 JVOllzDSG NRW)

Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Vollzugsbehörde nicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen.

Die für sämtliche Vollzugsbehörden zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI). Sie erreichen die LDI wie folgt:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de